

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Kredit Transformation - Endkreditnehmer -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Kredit Transformation der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1) Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Kreditinstitut – IBB – BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden: BBB)

Berlin Kredit Transformation wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung gegenüber der IBB übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, z.B. seiner Hausbank, zu stellen. Kredite aus dem Programm Berlin Kredit Transformation werden überwiegend aus Mitteln des KMU-Fonds refinanziert. Der KMU-Fonds enthält Mittel der IBB und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Bei der Konditionierung durch das Kreditinstitut findet das risikoadjustierte Zinssystem der KfW Anwendung. Der Endkreditnehmer kann gleichzeitig mit dem Antrag zu Berlin Kredit Transformation einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme durch die BBB über das Kreditinstitut stellen (integriertes Antragsverfahren). In diesem Fall werden die Antragsunterlagen an die BBB versandt.

Das Kreditinstitut kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/Computerfax) zu leiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Das Kreditinstitut

stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

Kredite aus dem Programm Berlin Kredit der IBB sowie Bürgschaften der BBB können Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission enthalten. Diese verpflichten IBB, BBB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das Merkblatt De-minimis-Regel.

### 2) Verwendung der Mittel

Die Kredite dürfen nur in Übereinstimmung mit den Förderkriterien gemäß dem Merkblatt Berlin Kredit Transformation zu dem im Kreditvertrag bezeichneten Vorhaben abgerufen und eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen, die ihm von dem Kreditinstitut in ihrer Darlehenszusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

### 3) Abruf der Mittel

Von natürlichen Personen als gewerbliche Endkreditnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten

Rechtsform – gegenüber dem Kreditinstitut nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch das Kreditinstitut auf dem Darlehensantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen.

Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

#### 4) Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und seinem Kreditinstitut vereinbart. Das Kreditinstitut tritt seine aus seiner Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die IBB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen das Kreditinstitut nicht der IBB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die das Kreditinstitut für einen von der IBB gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen des Kreditinstituts gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Kredite des Kreditinstituts nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Abhilfe ereignislos verstreichen lassen hat und das Darlehen von dem Kreditinstitut oder der IBB gekündigt wird. Werden Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft der

BBB befriedigt, werden die aus der Kreditgewährung entstandenen Forderungen, einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten, auf die BBB übertragen.

#### 5) Kürzungsvorbehalt

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an das Kreditinstitut zur Weiterleitung an die IBB zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

#### 6) Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen sowohl der IBB als auch des Kreditinstituts sind mit dem – in der Kreditusage der IBB und dem Kreditvertrag zwischen Endkreditnehmer und Kreditinstitut ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten. Bei Inanspruchnahme einer Bürgschaft fallen zusätzlich Entgelte für die Bürgschaft der BBB zu den jeweils gültigen Konditionen an. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch des Kreditinstituts auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

#### 7) Rückzahlung

Die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zwischen dem Kreditinstitut

und dem Endkreditnehmer zu schließen den Vertrag.

Der Kredit kann gegen Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Banktagen ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

Außerplanmäßige (Teil-) Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gewährt die IBB Tilgungsnachlässe gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags gültigen Produktinformation (Merkblatt). Die Tilgungsnachlässe werden auf dem zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag des Endkreditnehmerdarlehens berechnet. Die Tilgungsnachlässe werden anteilig auf die noch fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleichbleibenden Tilgungsraten mit neuem Zins- und Tilgungsplan). Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungsnachlass nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungsnachlasses ist ausgeschlossen.

## 8) Prüfungsrechte

Die IBB oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten.

## 9) Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse - nebst den erforderlichen Erläuterungen des Kreditinstituts - so bald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

Der Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Kreditinstituts – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

## 10) Kündigung aus wichtigem Grunde

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Kreditinstituts – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt;
- b) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden;
- c) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist;

- d) wenn der Endkreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt;
- e) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt;
- f) wenn der Kreditzweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann;
- g) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IBB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden;
- h) wenn sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

Für die Kündigung eines durch die BBB verbürgten Kredites gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB. Im Falle der Kündigung sind bereits ausgezahlte Darlehensbeträge zurückzuzahlen.

Für die Rückzahlungsmodalitäten gelten die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut geschlossenen Vereinbarungen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

## 11) Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Kreditmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Die Zinserhöhung gilt bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IBB oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von dem Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziffer 2) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage an berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.

## 12) Sichtbarkeitsmaßnahmen

Wenn der Betrag des Endkreditnehmerdarlehens 500.000 EUR übersteigt und ein wesentlicher Anteil des Vorhabens Sachinvestitionen oder die Beschaffung von Ausrüstung beinhaltet, verpflichtet sich der Endkreditnehmer, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, die auf die Unterstützung des Vorhabens aus der Europäischen Union hinweisen. Dabei sind mindestens das Emblem der Europäischen Union und der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu verwenden (Hilfestellung bei der IBB erhältlich).

### 13) Auskunftserteilung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, der IBB und der BBB (bei Bürgschaftsübernahme) uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die IBB oder beauftragte Dritte können sich mit dem Endkreditnehmer in Verbindung setzen, damit dessen Fallstudie erfolgreicher Unternehmensentwicklung für die Erstellung audiovisueller oder gedruckter Veröffentlichungen zur Förderung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) verwendet werden kann.

### 14) Kreditinstituts- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Kreditinstituts- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden

Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikoadjustiertes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Zinsbindungsfrist oder Kreditlaufzeit übernehmen.

### 15) Verhältnis zu anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig. Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.

Änderungen vorbehalten